

RS OGH 1993/4/20 1Ob647/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

ABGB §215a

Rechtssatz

Lehnt nach der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen der als Sachwalter für dessen Unterhaltsangelegenheiten gesetzlich zuständige (zuständig gewordene) Jugendwohlfahrtsträger die Übernahme und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ab, unterliegt er insoweit als Vertreter des Minderjährigen (sohin nicht in Ausübung der Hoheitsverwaltung, sondern als gesetzlicher Vertreter) der Jurisdiktion der Gerichte. Das Pflegschaftsgericht ist daher zur Entscheidung eines Zuständigkeitsstreites (Übertragungsstreites) zwischen zwei Jugendwohlfahrtsträgern zuständig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 647/92

Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 647/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0049145

Dokumentnummer

JJR_19930420_OGH0002_0010OB00647_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at